

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 unter Punkt 7 der geschäftsmäßigen Tagesordnung die Förderung der Kommunalsteuer bei Lehrlingen beschlossen.

Ein St. Stefaner Unternehmen, das Lehrlinge beschäftigt, kann im Marktgemeindeamt einen Antrag auf Rückerstattung der im Vorjahr für Lehrlinge entrichteten Kommunalsteuer stellen.

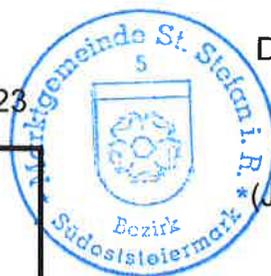
Diese Förderung kann für maximal zwei Jahre rückwirkend beantragt werden.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

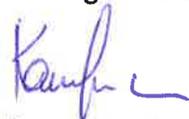
St. Stefan im Rosental, am 1. März 2023.

Angeschlagen am: 1. März 2023

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:


(Johann Kaufmann)

www.st.stefan.at